

Der Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Berlin, 4. Septbr. (W. L. B. Nichtamtlich.) Zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 520) wird uns von unterrichteter Seite geschrieben: Die Verordnung erstreckt sich auf in- und ausländische Hülsenfrüchte aus der diesjährigen oder früheren Ernten. Der in der Bekannt-

machung genannte 1. Oktober bezieht sich nur auf die Anzeigepflicht; ein Verbot des Absatzes von Hülsenfrüchten an andere Stellen oder Personen als an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin besteht seit dem 27. August, dem Tage der Ausgabe der Nummer 111 des Reichsgesetzblattes, in dem die Bekanntmachung erschienen ist. Die vor diesem Tage geschlossenen Kaufverträge über Bohnen, Erbsen, und Linsen aus der inländischen Ernte 1915 sind nach der Bekanntmachung vom 26. August 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 524) nichtig, soweit die Verträge nicht bereits seitens der Verkäufer erfüllt sind. Ferner scheint in weiten Kreisen ein Irrtum darüber zu bestehen, was unter Hülsenfrüchten im Sinne der erwähnten Bekanntmachung zu verstehen ist, obwohl der Paragraph 1 Abs. 2 unter Nr. 1 bis 7 alle Ausnahmen genau aufzählt. Keine dieser Nummern erwähnt etwas von geschälten, gespaltenen oder zerkleinerten Erbsen, Bohnen und Linsen. Daraus folgt, daß sich die Verordnung auch auf derartig bearbeitete Hülsenfrüchte erstreckt. Jedoch ist für derartig verbesserte Produkte bei der Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft die Zubilligung eines angemessenen Schällohnes usw. nicht ausgeschlossen.